

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Stand: 29.04.2022)

1 Geltungsbereich, vertraglicher Umfang

- 1.1 Diese Regelungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)¹ für öffentliche Aufträge über Lieferungen und sonstige Leistungen insbesondere Dienst- und Werkleistungen, welche der Auftraggeber an den Auftragnehmer vergibt. Diese Regelungen gelten nicht für Bauleistungen. Diese Regelungen gelten für freiberufliche Leistungen nur, sofern der Auftraggeber diese für anwendbar erklärt hat.
- 1.2 Auftraggeber ist der Freistaat Thüringen, der im Rahmen dieses Vertrages durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena vertreten wird.
- 1.3 Bei der Durchführung des Vertrages gelten die VOL/B und die sonstigen in § 1 VOL/B aufgeführten vertraglichen Bestandteile, soweit diese für anwendbar erklärt worden sind. Etwaige Vorverträge, unter § 1 Ziff. 2 VOL/B nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags-, und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht Vertragsbestandteil.

2 Preise

- 2.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis entspricht.
- 2.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 2.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

3 Ausführung der Leistungen (§ 4 VOL/B)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung und ihrer Nebenanlagen (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Er hat dabei Anweisungen des Auftraggebers zu beachten und unterliegt bei Leistungserbringung im Bereich von Verkehrsanlagen auch den verkehrsrechtlichen Vorschriften.
- 3.2 Für Arbeiten des Auftragnehmers auf dem Gelände der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gelten ergänzend die Regelungen über Anforderungen an den Arbeitsschutz in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung.
- 3.3 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

¹ i.d.F. der Bekanntmachung v. 5.8.2003, BAnz. Nr. 178a, abrufbar im Internet:

https://www.bam.de/SharedDocs/DE/Downloads/Ausschreibungen-des-Einkaufs/bam-praeambel.pdf?__blob=publicationFile

4 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers sind in deutscher Sprache abzufassen. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

5 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

6 Abrechnung (§ 15 VOL/B)

6.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

6.2 Rechnungen des Auftragnehmers sind z. Hd. der vom Auftraggeber benannten Kontaktperson unter Bezugnahme auf die Vergabe-/Bestell-/Vertragsnummer oder ggf. die MACH-Belegnummer des Auftraggebers

- a) postalisch an die Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena oder
- b) auf elektronischem Wege im unveränderlichen Format an beschaffung@eah-jena.de

zu senden. Geht die Rechnung einer anderen als den vorstehenden Adressen zu, gilt sie nicht als zugegangen; sie wird auch nicht weitergeleitet.

6.3 Im Übrigen sind bei der Rechnungstellung die gesetzlichen Vorgaben insbesondere des § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zu beachten.

7 Zahlung (§ 17 VOL/B)

7.1 Der Ablauf der Zahlungsfrist ist im Zeitraum vom 15. Dezember des Jahres, in welchem die Rechnung dem Auftraggeber zugeht, bis zum 5. Januar des Folgejahres gehemmt.

7.2 Ist eine Zahlung des Auftraggebers vor Leistungserbringung durch den Auftragnehmer vereinbart worden (Vorauszahlung) hat der Auftragnehmer diese in vollständiger Höhe auf eigene Kosten abzusichern, z.B. durch eine Anzahlungsbürgschaft. Für die Absicherung der Vorauszahlung durch den Auftragnehmer gelten die Anforderungen des § 18 Nr. 2-5 VOL/B entsprechend. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist dem Auftraggeber spätestens mit Stellung der Vorauszahlungsrechnung nachzuweisen; andernfalls wird der Auftraggeber die Vorauszahlung verweigern, ohne dass der Auftragnehmer hierdurch von seinen Leistungspflichten entbunden wird. Im Übrigen gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Für die Rückgewährung der Sicherheit gilt § 18 Nr. 7 VOL/B entsprechend.

8 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist für die Dauer des Bestehens vertraglicher Ansprüche des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen,

- ob über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist,
- dass der Auftragnehmer in anderen Geschäftsvorgängen die Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder
- wenn feststeht, dass sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat.

9 Korruptionsvermeidung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter/innen sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter/innen in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber keine strafbaren Handlungen begehen.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden eine wirksame Regelung finden, die der unwirksamen nach dem Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß, wenn zwei gleichrangige Regelungen in einem unauflösbaren Widerspruch stehen.